Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

VII.

Sind in den deutſchen conſtitutionellen Monarchieen die Gerichte befugt, über Klagen zu entſcheiden, welche vor ihnen wegen geſetzwidriger Aeußerungen eines Mitgliedes der I. oder der II. Kammer erhoben werden?

Von K. S. Zachariä.

Vorwort.

Die in der Ueberſchrift aufgeworfene Frage erſtreckt ſich alſo nicht auf diejenigen deutſchen Staaten, in welchen es noch Landſtände der altdeutſchen Art oder Landſtände in der eigentlichen Bedeutung giebt. Ob und in wie fern auch den Mitgliedern einer landſtändiſchen Curie die in der Ueberſchrift gedachte Verantwortlichkeit obliege, iſt eine Frage für ſich. Denn dieſe Frage bezieht ſich auf eine Verfaſſung, welche weſentlich verſchieden iſt von derjenigen Verfaſſung, welche man (um Worte zu ſparen,) die conſtitutionelle Monarchie zu nennen pflegt. Es kann daher dieſe Frage nicht nach denſelben Grundſätzen, wie die vorliegende, beantwortet, nicht mit dieſer in eine einzige Aufgabe verſchmolzen werden. Ich will nicht bei den Urſachen verweilen, aus welchen die folgende Abhandlung nur die eine von dieſen Fragen erörtern wird. Denique, quilibet modum liberalitati suae adjicere potest.

Die aufgeworfene Frage iſt eine Rechtsfrage in der engeren oder eigentlichen Bedeutung. Denn in einem jeden Staate darf man diejenigen Geſetze vorzugsweiſe Rechts-

geſetze nennen, über deren Vollziehbarkeit von den Gerichten, d. i. von Behörden zu erkennen iſt, welche weder Partheyen ſind, noch der Partheylichkeit verdächtiget werden können. (Daher verſteht man auch unter Rechts- oder Gerechtigkeitspflege nur die Verwaltung der Gerichtsbarkeit.) In der vorliegenden Frage aber iſt allein von der gerichtlichen Verantwortlichkeit der Mitglieder der einen oder der andern Kammer die Rede. — Damit ſteht in Zuſammenhang, daß, wenn und in wie fern zur Beantwortung der vorliegenden Frage, wegen Unzulänglichkeit der poſitiven Geſetze, allgemeine Grundſätze aufzuſuchen ſeyn ſollten, dieſe nicht aus der Politik, ſondern aus der Rechtswiſſenſchaft, — nicht aus dem Intereſſe, ſondern aus dem Weſen einer conſtitutionellen Monarchie, — zu entlehnen ſeyn würden.

Wegen der Wahl der Aufgabe glaube ich nicht einer Schutzſchrift zu bedürfen. Die Aufgabe greift eben ſo tief in die Berathungsfreiheit der Kammern als in das Intereſſe derer ein, welche durch einen Mißbrauch dieſer Freiheit in ihren Rechten gekränkt werden können. Sie iſt bereits in mehreren Fällen zur Sprache oder in Anregung gekommen. (So berief ſich z. B. in Würtemberg der Vorſtand des Finanzminiſteriums in der Sitzung der II. Kammer v. 6. Decbr. 1833. auf den — weiter unten anzuführenden — §. 185. der Verfaſſungsurkunde, als er in den Abſtimmungen der Abgeordneten Pfizer und Uhland Aeußerungen zu finden glaubte, welche die Ehre der Regierung kränkten.) — Nothwendiger oder rathſamer möchte es ſeyn, dem Verſuche, die Aufgabe zu löſen, die Bitte um nachſichtige Beurtheilung meiner Arbeit vorauszuſchicken. Das Weſen der conſtitutionellen Monarchie und das der Repräſentativverfaſſung überhaupt iſt nicht ſo leicht zu ergründen. Ich wandle, was insbeſondere die vorliegende Aufgabe betrifft, auf einem noch wenig gebahnten Wege [1]). Bei einer jeden rechtswiſſenſchaftlichen

1) In dem Werke: Staatsrecht der conſtitutionellen Monarchie. Von

Unterſuchung, welche an das Gebieth der Politik ſtreift, iſt man dem Einfluß vorgefaßter Meinungen ausgeſetzt. Jedoch mein Zweck iſt erreicht, wenn die Abhandlung Andern Veranlaſſung giebt, dieſelbe Aufgabe zu erörtern oder auch mich zu widerlegen. Einem Schriftſteller kann nichts Schlimmeres begegnen, als wenn er überſehen oder vergeſſen wird. Wäre der Geiſt, der in der Widerlegung herrſcht, auch nicht linde, deſto beſſer für das Publicum.

I. Genauere Beſtimmung der Aufgabe.

§. 1.

Die Aufgabe, deren Beantwortung in der vorliegenden Abhandlung verſucht werden ſoll, iſt nur die: Sind die Mitglieder der einen oder der andern Kammer[2]) für ihre in der Kammer gethanen Aeußerungen verantwortlich? Sie erſtreckt ſich alſo nicht auf die Verantwortlichkeit dritter Perſonen, welche dieſe Aeußerungen widerholen oder verbreiten, alſo namentlich nicht auf die Verantwortlichkeit des Herausgebers einer Zeitung oder einer Zeitſchrift, welcher dieſe Aeußerungen in ſein Blatt oder in ſeine Hefte aufnimmt. Gleichwohl iſt dieſe Verantwortlichkeit dritter Perſonen der vorliegenden Aufgabe ſo nahe verwandt, daß ſie bei der Beantwortung der Hauptfrage nicht unberührt gelaſſen werden kann und darf.

§. 2.

Die Aufgabe beſchränkt ſich ferner auf die Verantwortlichkeit der Stimmberechtigten vor Gericht oder auf die

---

Joh. Chriſt. Frh. v. Aretin. I. Bd. Altenb. 1824. Fortgeſ. v. K. v. Rotteck. Ebenb. II. Bd. I. Abth. 1827. II. Abth. 1828. S. — wird die vorliegende Aufgabe kaum berührt.

2) Ich ſetze hier immer voraus, daß der Landtag aus zwey Kammern, — wie in Baden, in Baiern, in Hannover, in Sachſen u. ſ. w. — beſteht. Jedoch iſt und bleibt die Antwort dieſelbe, auch wenn man den Fall unterſtellt, daß, wie z. B in Churheſſen und im Großh. Weimar, alle Mitglieder der Verſammlung in eine Kammer vereinigt ſind.

Verantwortung, zu welcher ſie im Wege Rechtens gezogen werden können.

Ich laſſe alſo die Frage über das Recht der Regierung, ihr Mißfallen über die in der einen oder in der andern Kammer geſchehenen Aeußerungen zu bezeigen, gänzlich an ihren Ort geſtellt. Ohnehin könnte ich dieſe Frage, da ſich die Verfaſſungsurkunden der deutſchen Staaten nirgends über ſie erklären, nur im Allgemeinen beantworten.

Eben ſo wenig werde ich hier auf die Frage eingehen, ob eine der Kammern über die in der andern gefallenen Aeußerungen Beſchwerde zu führen berechtiget ſey, wenn auch z. B. die Verhandlungen des Badenſchen Landtages vom Jahre 1831. Stoff und Veranlaſſung zur Erörterung dieſer Frage geben könnten. In England hat man die nachtheiligen Folgen, welche aus einem Zerwürfniſſe zwiſchen beiden Häuſern entſtehn, durch ſo manche bittere Erfahrungen kennen gelernt, daß ſich ſowohl das Ober- als das Unterhaus die Regel (the standing order) vorgeſchrieben hat, nicht die Aeußerungen der Mitglieder des andern Hauſes zu erwähnen. (Man ſagt höchſtens, daß in an other place das und das geäußert worden ſey.)

Endlich umfaßt die in der Ueberſchrift aufgeworfene Frage nicht das Recht, welches der einen und der andern Kammer zuſteht, diejenigen ihrer Mitglieder, welche ſich ungeziemende Aeußerungen erlauben, durch den Präſidenten der Kammer zur Verantwortung zu ziehn und nach Befinden zur Ordnung rufen, oder auch auf andere Weiſe zur Ordnung anhalten zu laſſen. Dieſes Recht iſt ſeinem Weſen nach nicht eine Gerichtsbarkeit, ſondern eine Disciplinargewalt. Es hat den Zweck, theils den ordnungsmäßigen Gang der Berathung zu ſichern, theils der Kammer die Achtung des Publicums zu erhalten. — Jedoch wird bei der Beantwortung der vorliegenden Hauptfrage gelegentlich auch auf dieſe Disciplinargewalt Rückſicht zu nehmen ſeyn. Denn, kann man nicht, was das Urtheil über die in Frage ſtehenden

Aeußerungen betrifft, die Competenz der Kammer und die der Gerichte mit denselben Gründen anfechten und vertheidigen?

§. 3.

Die Aufgabe umfaßt alle und jede gesetzwidrigen Aeußerungen der Mitglieder der einen oder der andern Kammer, d. i. alle die Aeußerungen, welche ein Jeder, wer sich auch derselben schuldig gemacht hätte, nach dem Rechte des Landes zu verantworten haben würde. Es ist daher unnöthig, die verschiedenen Arten solcher Aeußerungen hier aufzuzählen. Diejenige Art derselben, welche am häufigsten in Frage kommen muß, sind Ehrenkränkungen oder Injurien, diese mögen nun die Majestät des Fürsten oder die der Regierung und ihren Beamten, als solchen, gebührende Achtung oder die Ehre einer Privatperson verletzen. (Es darf daher nicht befremden, wenn die Verfassungsurkunden der deutschen Staaten, da wo sie sich über die vorliegende Aufgabe erklären, vorzugsweise die Ehrenkränkungen oder Injurien namhaft machen.)

Nur in so fern aber, als die Aeußerungen in der Kammer gethan worden sind, sind sie unter der vorliegenden Aufgabe begriffen. Denn es versteht sich von selbst, daß nur unter dieser Voraussetzung die Frage aufgeworfen werden kann, ob man die Aeußerungen der Mitglieder der einen oder der andern Kammer nach einem besondern Rechte zu beurtheilen habe. Jedoch ist das, was in den Sitzungen einer Commission (oder einer Deputation oder eines Ausschusses) der einen Kammer oder beider, oder was in einem Commissionsberichte ꝛc. geäußert worden ist, ganz so zu betrachten, als ob es in der Kammer selbst gesprochen worden wäre.

§. 4.

Es giebt überhaupt zwei Arten der rechtlichen Verantwortlichkeit; — die Verantwortlichkeit, welche eine Strafe, und die, welche eine der beeinträchtigten Par-

they zu leiſtende Genugthuung zur Folge hat. — In der vorliegenden Abhandlung braucht jedoch auf dieſen Unterſchied keine Rückſicht genommen zu werden. Denn die hier zu beantwortende Aufgabe iſt nicht die, von welcher Art die Verantwortlichkeit ſey, welche die Mitglieder der einen oder der andern Kammer auf ſich haben, ſondern die, ob ihnen eine Verantwortlichkeit obliege. Uebrigens iſt jene Frage ſchlechthin nach dem gemeinen Rechte des Landes zu entſcheiden, wenn anders nicht die Verfaſſungsgeſetze dieſe Regel ausdrücklich oder folgerungsweiſe aufheben, oder durch gewiſſe Ausnahmen beſchränken.

II. Beſtimmungen der in der vorliegenden Aufgabe einſchlagenden poſitiven Geſetze.

§. 5.

So wie die Aufgabe in der Ueberſchrift dieſer Abhandlung gefaßt iſt, kommen bei der Beantwortung derſelben nur die Geſetze der deutſchen Staaten in Betrachtung. Man kann dieſe Geſetze, was die hier einſchlagenden Beſtimmungen betrifft, unter gewiſſe Klaſſen bringen, und ich werde, was ſie in Beziehung auf die vorliegende Aufgabe vorſchreiben, nach dieſer Klaſſenordnung (§. 9 — 12.) anführen.

Ehe ich jedoch zu den deutſchen Rechten komme, wird es zweckmäßig ſeyn, der ihnen verwandten Rechte des Auslandes zu gedenken.

§. 6.

Von dieſen Rechten iſt vor allen andern das parliamentariſche Recht Großbritanniens zu Rathe zu ziehn. Denn Großbritannien iſt das Vaterland der conſtitutionellen Monarchie.

Die Parliamentsglieder genießen zuvörderſt in Beziehung auf die Regierung der vollkommenſten Sprechfreiheit. Doch iſt es üblich, daß, ſo oft das Parliament ſeine Sitzungen beginnt, der Sprecher des Unterhauſes den König ausdrücklich um die Gewährung dieſer Freiheit im Namen der

Gemeinen bittet und hierauf eine ſeiner Bitte entſprechende Antwort erhält. Dieſes Herkommen ſchreibt ſich aus den Zeiten her, in welchen die Mitglieder des Unterhauſes nicht ſelten wegen ihrer Aeußerungen von dem Könige zur Verantwortung gezogen und ſelbſt auf deſſen Befehl verhaftet wurden. (Noch unter den Königen aus dem Hauſe Tudor und unter denen aus dem Hauſe Stuart kommen Beiſpiele dieſer Art häufig genug vor. Das Gebäude der britiſchen Verfaſſung iſt nicht in einem Tage aufgeführt worden. Die heutige Welt hat Eile!) Uebrigens iſt in den neueren Zeiten nie der Fall vorgekommen, daß die Sprechfreiheit der Parliamentsglieder in dieſer Beziehung in Frage geſtellt worden wäre.

Aber auch in einer jeden andern Beziehung iſt die Sprechfreiheit der Parliamentsglieder in dem Sinne unbeſchränkt, daß die Freiheit der Rede, der Berathungen und der Verhandlungen im Parliamente vor keinem Gerichtshofe und an keinem Orte außerhalb des Parliaments, — d. i. außerhalb desjenigen Hauſes, in welchem die Rede gehalten worden iſt oder die Berathungen oder Verhandlungen ſtattgefunden haben, — durch eine Anklage oder ſonſt in Frage geſtellt werden darf [3]). Sondern Alles, was in die inneren Angelegenheiten, oder in die Privilegien des einen oder des andern Hauſes einſchlägt, kann und darf nur von dem betheiligten Hauſe ſelbſt erledigt werden. Zwar iſt in England nichts ſo gewöhnlich, als daß Parliamentsglieder wegen ihres Verhaltens im Parliamente in öffentlichen Blättern oder beziehungsweiſe von ihren Conſtituenten zur Rede geſtellt werden. Aber in dieſen und in ähnlichen Fällen iſt der Richterſtuhl,

3) „That the freedom of speech and debates and proceedings in parliament ought not to be impeached or questioned in any court or place out of parliament.“ (Die Worte: or place, beziehen ſich namentlich auch auf das Verhältniß des einen Hauſes zu dem andern.) 1. W. et M. st. 2. c. 2. Vgl. Blackstone's comment. on the laws of England. B. I. chap. 2.

vor welchem ſie ſich zu verantworten haben, die öffentliche Meinung.

Jedoch mit jenem Grundſatze, welcher die Parliamentsglieder, als ſolche, von einer jeden gerichtlichen Verantwortlichkeit freiſpricht, ſtehen zwei Regeln des parliamentariſchen Rechts in Verbindung, welche dieſen Grundſatz auf eine eigenthümliche Weiſe rechtfertigen. 1. Wenn auch, in der Regel, die Sitzungen beider Häuſer (de facto) öffentlich ſind, ſo beruht doch dieſe Oeffentlichkeit nicht auf einem Rechte des Publicums, ſondern blos auf einer Vergünſtigung. Ein jedes einzelne Mitglied des einen oder des andern Hauſes kann die Entfernung der Zuhörer aus der Sitzungshalle (the clearing of the house) verlangen. Jene Vergünſtigung kann nicht ſo gedeutet werden, daß den Zuhörern das Recht zuſtände, wegen der Aeußerungen, die ſie gehört haben, eine Klage zu erheben. 2. Weder das eine noch das andere Haus macht die Protokolle, die es über ſeine Sitzungen hält, amtlich bekannt. (Dieſe Protokolle beurkunden übrigens nur den Gang der Verhandlungen, die Anträge, die Beſchlüſſe ꝛc.; ſie umfaſſen dagegen nicht auch die Reden und Vorträge der Parliamentsglieder.) Nun werden zwar die Parliamentsverhandlungen in den Zeitungen und in andern Druckſchriften (von Privatperſonen) bekannt gemacht. Aber dieſer Bekanntmachung ſteht eben ſo wenig ein Recht zur Seite; ſie iſt ſogar, obwohl geduldet, eine Verletzung der Privilegien des Hauſes[4]). Es könnte daher, wenn

4) In der Sitzung des Unterhauſes vom 5. Auguſt 1833. ſtellte das bekannte Parliamentsglied, D. O'Connel, den Antrag: „to rescind the standing order of the House, which makes the publication of the debates of the House a breach of privilege, and to declare any partial or unfair report of the proceedings of the House a breach of privilege.“ (Die Times v. 6. Aug. 1833. machen über dieſen Antrag die Bemerkung: The man's a

ein Parliamentsglied wegen ſeiner im Hauſe gethanen Aeußerungen belangt würde, der Grund der Klage nicht auf eine genügende Weiſe in Gewißheit geſetzt werden.

Dagegen ſind alle die, welche überhaupt wegen des geſetzwidrigen Inhalts einer Druckſchrift belangt werden können, (z. B. die Redacteurs und die Eigenthümer einer Zeitung,) auch für die Parliamentsreden, welche ſie in Druck herausgeben, wenn z. B. dieſe Reden Ehrenkränkungen (a libel) enthalten, vor Gericht verantwortlich. Denn einerſeits haben ſie dieſe Reden, da ſie dieſelben verbreiten, gleich als ihr eigenes Werk zu vertreten, und andererſeits können ſie ſich auf die Sprechfreiheit der Parliamentsglieder um ſo weniger berufen, da die Bekanntmachung der Parliamentsverhandlungen gegen die Privilegien des Parliaments verſtößt 5). — Dieſelbe Verantwortlichkeit erſtreckt ſich ſogar auf die Parliamentsglieder ſelbſt, wenn ſie einen dem gemeinen Rechte nach unerlaubten Vortrag, den ſie im Parliamente gehalten haben, herausgeben oder an der Herausgabe des Vortrages Theil nehmen. Sie können ſich alsdann auf jenes Privilegium der Sprechfreiheit *nicht* berufen; vielmehr ſind ſie in ſo fern einem jeden andern Herausgeber der Parliamentsverhandlungen ſchlechthin gleich zu achten. So iſt von den engliſchen Gerichten in Fällen dieſer Art unausgeſetzt erkannt worden. Ich will einen dieſer Fälle, meines Wiſſens, den neue-

---

simpleton!) Jedoch weder dieſer Antrag, noch der eines andern Parliamentsgliedes, daß die Sitzungen ſchlechthin, d. i. nicht blos kraft einer Vergünſtigung öffentlich ſeyn ſollten, hatte eine Folge.

5) Weder das Ober- noch das Unterhaus iſt „an open court.“ Ja! es iſt ſogar (in England) noch beſtritten, ob nicht ein Bericht, welcher von den Verhandlungen eines Gerichtshofes, deſſen Sitzungen öffentlich ſind, in einer Druckſchrift abgeſtattet wird, wenn er, obwohl vollkommen treu, Ehrenkränkungen ꝛc. enthält, eine Klage oder Anklage gegen den Berichterſtatter begründe. S. einen merkwürdigen Fall, welcher ſich auf dieſe Streitfrage bezieht, in den Times v. 19. Novbr. 1833.

ſten, namentlich anführen. — In der Zeitſchrift: The mirror of Parliament, erſchien (im J. 1831.) ein im Parliamente von dem berühmten Dr. Lushington gehaltener Vortrag, in welchem gegen einen Anwalt (Attorney), Namens Walker, ſehr harte Beſchuldigungen erhoben wurden. Walker belangte hierauf vor dem Gerichtshofe der King's Bench ſowohl den Dr. Lushington, als den Redacteur und die Herausgeber der Zeitſchrift auf Schadenerſatz, und zwar den Dr. Lushington aus dem Grunde, weil Dr. L. zur Bekanntmachung ſeiner Rede Ermächtigung ertheilt, auch die Correctur des Abdrucks beſorgt habe. Nun wurde zwar Dr. L. von der Klage entbunden, aber nur deswegen, weil der Beweis nicht hergeſtellt werden konnte, daß der Beklagte an der Bekanntmachung der Rede Theil genommen habe [6]).

So unbeſchränkt übrigens auch die Sprechfreiheit der Mitglieder des einen und des andern Hauſes iſt, ſie ſteht dennoch unter der Polizei, welche das eine und das andere Haus durch ſeinen Vorſtand (beziehungsweiſe durch den Lord-Kanzler und durch den Sprecher,) über die einzelnen Mitglieder des Hauſes ausübt. Dieſe können nöthigenfalls zur Ordnung gerufen, und, (wie noch ein ganz neues Beiſpiel beweist) wenn ſie ſich den Entſcheidungen des Hauſes nicht unterwerfen, ſelbſt verhaftet werden. — Es braucht kaum erſt bemerkt zu werden, daß ſich das Recht des einen und des andern Hauſes nicht ſo weit erſtrecke, daß es ein's ſeiner Mitglieder wegen eines Mißbrauchs der parliamentariſchen Sprechfreiheit aus ſeiner Mitte gänzlich ausſchließen könnte. Als im letztverfloſſenen Jahrhunderte das Unterhaus den berüchtigten Wilkes ausſtieß, drehte ſich der Streit um eine ganz andere Frage. Und doch wurden die Beſchlüſſe, welche

6) S. die Times vom 10. Febr. 1831. Mehrere andere Fälle, welche den in Frage ſtehenden Rechtsgrundſatz beſtätigen, ſ. in derſelben Zeitung, in dem Stücke v. 19. Novbr. 1833.

das Unterhaus in dieſer Sache gefaßt hatte, von ihm ſelbſt in der Folge für ungültig erklärt [8]).

§. 7.

Nach dem Verfaſſungsrechte des franzöſiſchen Reichs kann kein Mitglied der einen oder der andern Kammer wegen ſeinen in der Kammer gethanen Aeußerungen vor Gericht belangt werden [9]). — Dagegen iſt ſowohl die eine als die andere Kammer berechtigt, gegen diejenigen ihrer Mitglieder, welche die Ordnung der Verhandlungen ſtören oder ſonſt die der Kammer ſchuldige Achtung verletzen würden, die geeigneten Maßregeln zu ergreifen [10]). Wie weit ſich dieſes Recht erſtrecke, iſt bis jetzt weder durch die Geſchäftsordnung, noch durch das Herkommen ſattſam beſtimmt. Im Jahre 1823. ereignete ſich der Fall, daß die zweite Kammer von dieſer ihrer polizeilichen Gewalt ſogar den Gebrauch machte, einen Abgeordneten von ihren Sitzungen auszuſchließen. Der Abgeordnete Manuel ſtellte in einer Rede, welche er in der Sitzung vom 26. Februar 1823. hielt, die Behauptung auf, daß das Eindringen der fremden Heere die revolutionäre Energie der franzöſiſchen Nation verdoppelt habe. Die rechte Seite der Kammer glaubte in dieſer Aeußerung eine Vertheidigung des Königsmordes zu finden, und nach langen und heftigen De-

8) Vgl. W. Belsham's history of Great Britain. B. XV ff.

9) Ne donneront ouverture à aucune action, les discours tenus dans le sein de l'une des deux chambre, ainsi que les rapports ou toutes autres pièces imprimées par ordre de l'une des deux chambres. Loi p. 17. May 1819. Art. 21. Vgl. zu dieſem überhaupt: Tableau de la constitution politique de la monarchie Française. Par A. Mahul. Par. 1830. 8. p. 400 ff.

10) Gelegentlich bemerke ich, daß ſowohl in Großbritannien, als in Frankreich (Loi v. 25. März 1822. Art. 15) der Kammer das Recht zuſteht, diejenigen ſelbſt zur Verantwortung zu ziehn, welche (um mit dem Rechte Großbritanniens zu ſprechen) die Privilegien des Hauſes verletzt haben.

batten wurde in der Sitzung vom 3. März von der Mehrheit der Beſchluß gefaßt, den Abgeordneten Manuel, (vermöge der, der Kammer zuſtehenden, polizeilichen Gewalt,) während der ganzen Sitzungszeit (session) von den Sitzungen (séances) auszuſchließen. Jedoch die Rechtmäßigkeit dieſes Beſchluſſes, welcher in der Kammer ſelbſt großen Widerſtand fand, wird von den beſten franzöſiſchen Publiciſten ins Leugnen geſtellt. Auf keinen Fall iſt zu erwarten, daß die Kammer auch jetzt noch einen ähnlichen Beſchluß faſſen würde.

Da ſowohl die Sitzungen der II. Kammer, als (zufolge der Verfaſſungsurkunde vom 7. Auguſt 1830. Art. 27.) die Sitzungen der I. Kammer öffentlich ſind, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß ſich die Frage, ob denjenigen, welche die Parliamentsverhandlungen durch den Druck bekannt machen, eine gerichtliche Verantwortlichkeit wegen des Inhalts der Verhandlungen obliege, in Frankreich anders ſtelle, als in Großbritannien. Jedoch die Frage iſt im Wege der Geſetzgebung entſchieden worden. Denn die ſchon oben angeführte Loi v. 17. May 1819. ſetzt im 22ſten Artikel feſt: „Ne donnera lieu à aucune action, le compte *fidèle* des séances *publiques* de la Chambre des Députés [11]), rendu *de bonne foi*, dans les journaux.“ [12]) Ich kann hier nicht auf die Fragen eingehen, welche ſich über den Sinn dieſes Artikels aufwerfen laſſen möchten. Nur eines Rechtsfalles will ich Erwähnung thun, welcher zur Auslegung des Artikels benutzt werden kann. (Er iſt übrigens der einzige

11) Die Pairskammer iſt nur deswegen nicht genannt, weil im Jahr 1819. die Sitzungen dieſer Kammer noch nicht öffentlich waren.

12) Unmittelbar auf dieſen Artikel folgt ein anderer, welcher die Reden, die vor Gericht gehalten, und die Schriften, die bei einem Gerichte eingereicht werden, betrifft. Aus dem Standpunkte der Geſetzgebung betrachtet, iſt dieſer Artikel auch für Deutſchland von Intereſſe. Er iſt ſchon in ſehr vielen Rechtsſachen zur Sprache gekommen.

die Bekanntmachung der Parliamentsverhandlungen betreffende Fall, den ich habe auffinden können.) Nach der Revolution vom Monat July 1830. machte es ein Geſetz den Mitgliedern der einen und der andern Kammer zur Pflicht, dem Könige Ludwig Philipp und der neuen Verfaſſung den Eid der Treue zu ſchwören, unter der Verwarnung, daß ſie, wenn ſie in einer beſtimmten Friſt dieſer Verbindlichkeit nicht nachkämen, ihrer Stellen verluſtig ſeyn ſollten. Der Graf von Kergorlay, Pair von Frankreich, weigerte ſich, dieſen Eid zu leiſten und erklärte dieſe ſeine Weigerung der Kammer in einem Briefe, welcher mehrere den Geſetzen nach ſtrafbare Aeußerungen enthält. Die Kammer, von dem Eingange dieſes Briefes durch ihren Präſidenten (in der Sitzung vom 23ſten Sept. 1830.) in Kenntniß geſetzt, beſchloß, den Brief nicht verleſen zu laſſen [13]). Hierauf machte der Graf v. K. den Brief in der Quotidienne (v. 25. Sept.) und in der Gazette de France (v. 27. Sept.) bekannt. Er wurde deshalb, — ſammt den verantwortlichen Redacteurs dieſer Blätter, ſeinen Mitſchuldigen, — vor die Pairskammer, als den Gerichtshof der Pairs, geſtellt und von dieſem Gerichtshofe zu einer Strafe von 6 Monaten Gefängniß und 50 Francs verurtheilt. (Auch gegen die Redacteurs jener Blätter wurde eine Strafe, jedoch eine geringere, in demſelben Urtheile verhängt.) Das Urtheil erklärt ſich nur über den Inhalt des Briefes und nicht über den Grund, aus welchem die Bekanntmachung des Briefes, unbeſchadet des oben angeführten Geſetzes, (der loi v. 17. May 1819. Art. 21.

---

13) Der Bericht, welchen der Moniteur von dieſer Sitzung giebt, ſagt nur, daß der Kammer von ihrem Präſidenten der Eingang eines Briefes angezeigt worden ſey, in welchem der Graf v. K. die Leiſtung des Eides verweigere; ohne des Beſchluſſes der Kammer zu erwähnen, daß der Brief nicht vorgeleſen werden ſolle. Dagegen wird in dem Journal général des lois et arrêts von Sirey 1830. II, 382. dieſes Beſchluſſes ausdrücklich gedacht. (In Rechtsſachen ſind nicht ſelten Kleinigkeiten wichtig.)

22.) für ſtrafbar zu erachten ſey. Eben ſo wenig wird in den Vorträgen der Vertheidiger der Angeſchuldigten der Einrede gedacht, welche vielleicht aus dieſem Geſetze entlehnt werden konnte. Jedoch liegt am Tage, daß die Bekanntmachung des Briefes aus einem doppelten Grunde nicht nach jenem Geſetze vertheidigt werden konnte, erſtens, weil der Brief nicht in der Kammer verleſen worden war, und zweitens, weil die Kammer keine Ermächtigung zur Bekanntmachung des Briefes ertheilt hatte.

§. 8.

Die übrigen europäiſchen (nicht deutſchen) Staaten, welche die Verfaſſung der conſtitutionellen Monarchie haben, ſind Portugal, Belgien, das Königreich der Niederlande.

Die Verfaſſungsurkunde, welche Don Pedro, damals Kaiſer von Braſilien und König von Portugal, für letzteres Reich unter dem 19. April 1826. ausfertigte, (freilich iſt ihre Lebensfähigkeit noch zweifelhaft!) erklärt ſich (Art. 23.) über die vorliegende Frage ſo: „Die Glieder der einen und der andern Kammer ſind unverletzlich wegen der Meinungen, die ſie in Ausübung ihrer Berufspflichten äußern“ [14]).

Eine Vorſchrift ähnlichen Inhalts enthält (Art. 44.) die Verfaſſungsurkunde des K. Belgien: „Kein Mitglied der einen oder der andern Kammer kann gerichtlich verfolgt oder zur Rechenſchaft gezogen werden wegen ſeiner Meinung oder Stimme, welche es in der Ausübung ſeiner Dienſtverrichtungen ausgeſprochen hat.“ Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß weder die Verfaſſung des K. Portugal, noch die des K. Belgien der einen oder der andern Kammer das Recht benimmt, ihre Mitglieder zur Beobachtung der Geſchäftsordnung anzuhalten.

---

14) Ich entlehne dieſes Citat aus des Herrn G. R. Politz europäiſchen Verfaſſungen (II, 326.). Aus demſelben Werke ſind auch die übrigen Citate, in wie fern ſie Verfaſſungsurkunden betreffen, entlehnt.

Endlich, die Verfaſſungsurkunde des K. der Niederlande entſcheidet die vorliegende Frage nicht ausdrücklich. Ihr Stillſchweigen wird ſo zu deuten ſeyn, wie das, welches von einigen deutſchen Verfaſſungsurkunden über dieſelbe Frage beobachtet wird.

§. 9.

Indem ich jetzt zu dieſen Verfaſſungsurkunden übergehe, ſpreche ich I. von denen, welche ſich über die Verantwortlichkeit der Reichsräthe und der Volksabgeordneten entweder gar nicht, oder doch nur ganz unbeſtimmt erklären [15].

Eine Verfaſſungsurkunde dieſer Art iſt die des Herzogthums Naſſau. (Vom 1. und 2. Sept. 1814.) Sie enthält nur folgende mit der vorliegenden Frage in Verbindung ſtehende Stelle: „Die Handhabung der innern Polizei der Kammern bleibt ihnen ſelbſt überlaſſen“ (§. 3.).

Zu den Verfaſſungsurkunden dieſer Klaſſe gehört ferner die Verfaſſungsurkunde des Großherzogthums Baden. (Vom 22. Aug. 1818.) Sie entſcheidet die vorliegende Frage nirgends, weder ausdrücklich, noch folgerungsweiſe. — Ich will nicht das anführen, was die Geſchäftsordnungen der Badenſchen Kammern über die Disciplinargewalt enthalten, welche die eine und die andere Kammer über ihre Mitglieder auszuüben berechtiget iſt. Die Geſchäftsordnungen ſind überhaupt nicht der Art, wo man Vorſchriften über die vorliegende Hauptfrage zu ſuchen hat. Uebrigens erſtreckt ſich jene Disciplinargewalt in Baden nicht ſo weit [16], daß die eine oder die andere Kammer ein gegen die Geſchäftsordnung verſtoßendes Mitglied von ihren Sitzungen ausſchließen könnte. (Gelegentlich bemerke ich noch, daß das Geſetz v. 28. Decbr. 1831.

15) Auch die (auf dem Repräſentativſyſteme beruhende) Verfaſſung der freien Stadt Frankfurt läßt die Frage unentſchieden.

16) Wohl aber in einigen andern deutſchen Staaten. S. §. 10. 11. 12.

über Ehrenkränkungen nirgends der hier in Frage stehenden Aeußerungen oder der Verbreitung solcher Aeußerungen gedenkt.)

Als eine Verfassungsurkunde derselben Klasse dürfte auch die des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen zu betrachten seyn (vom 28. Decbr. 1830. Jedoch hat die Verfassung viel von einer landständischen.) Wenigstens äußert sie sich über die Sprechfreiheit der Landstände so unbestimmt, daß sie mehr eine Erwähnung, als ein Gebot zu enthalten scheint. Sie lautet nämlich in der hier einschlagenden Stelle (§. 9.) so: „Die Berathungen sowohl, als überhaupt die Aeußerungen der Landstände, müssen in bescheidner Art und ruhig Statt finden, und muß jeder Zwist dabei vermieden werden."

§. 9.

II. Verfassungsurkunden, welche die Mitglieder der einen oder der andern Kammer wegen ihrer in der Kammer gethanen Aeußerungen von der gerichtlichen Verantwortlichkeit ausdrücklich freisprechen.

Eine Verfassungsurkunde dieser Art ist die des Königreichs Baiern (vom 26. Mai 1818.), indem diese Urkunde Art. 27. den Grundsatz enthält: „Kein Mitglied der Ständeversammlung kann für die Stimme, welche es in seiner Kammer geführt hat, anders, als, in Folge der Geschäftsordnung, durch die Versammlung selbst zur Rede gestellt werden." Die Geschäftsordnung der II. Kammer (vom 28. Febr. 1825.) lautet in der hier einschlagenden Stelle (Art. 57.) so: „Im Gebrauche des Worts haben sich die Abgeordneten aller Persönlichkeiten, aller unanständigen und beleidigenden Ausdrücke, so wie aller Abweichungen von dem vorliegenden Berathungsgegenstande zu enthalten, widrigenfalls der Präsident sie zur Ordnung zu verweisen und im Weigerungsfalle selbst die fernere Wortführung

zu unterſagen das Recht hat. Sollten ſie ſich ſelbſt perſönliche Ausfälle gegen den Regenten, die königliche Familie oder die einzelnen Mitglieder der Kammer erlauben, oder Anträge gegen die allgemeine Staatsverfaſſung zu ſtellen unternehmen, und, ungeachtet der von dem Präſidenten gemachten Erinnerung, hiermit fortfahren; ſo iſt derſelbe berechtiget und verpflichtet, die Sitzung für dieſen Tag auf der Stelle zu ſchließen, und in der folgenden Sitzung über die Beſtrafung des fehlenden Mitgliedes der Kammer vorzutragen, welche entſcheiden wird, ob daſſelbe zum bloßen Widerruf, oder zum zeitlichen oder gänzlichen Ausſchluß aus der Kammer zu verurtheilen ſey. Hiernach ſoll der Präſident insbeſondere auch beleidigende Ausfälle gegen die eigene Regierung und die Regierungsbehörden, gegen fremde Regierungen, gegen den teutſchen Bund, gegen die Ständeverſammlung oder gegen eine einzelne Kammer derſelben niemals dulden, ſondern mit Verweiſung zur Ordnung und, nach Beſchaffenheit der Sache, mit Unterſagung der fernern Wortführung, unverweilt und ernſtlich einſchreiten."

Eine andere Verfaſſungsurkunde derſelben Art iſt die des Herzogthums Sachſen-Meiningen vom 23. Aug. 1829: „Die Abgeordneten," ſagt der 99ſte Artikel dieſer Urkunde, „können wegen ihrer Aeußerungen in der Ständeverſammlung nicht zur gerichtlichen Rechenſchaft gezogen werden. Dem Landtage liegt aber ob, unanſtändige und verfaſſungswidrige Ausdrücke und Erklärungen zu verhüten und zu rügen. In dieſer Hinſicht hat 1) der Landmarſchall das Recht und die Pflicht, jeden, welcher ſich, ohne das Wort zu haben, zum Sprechen drängt, Andere unterbricht, im Reden auf andere, nicht zur Sache gehörige Dinge abſchweift und ſich Unanſtändigkeiten erlaubt, zur Sache und zur Ordnung zu verweiſen; 2) die Ständeverſammlung hat daſſelbe zu thun, wenn das Betragen eine ernſtere Rüge verdient, und ſie kann 3) ſo weit gehen, einen Deputirten durch eine Mehr-

heit von drei Viertheilen der Anweſenden gänzlich auszuſchließen; worauf der Stellvertreter eingerufen wird“ [17]).

Noch kann zu dieſer Klaſſe die Verfaſſungsurkunde des Herzogthums Sachſen-Hildburghauſen (v. 19. März 1818.) gerechnet werden. „Die Deputirten ſind in Anſehung ihrer Aeußerungen bei den landſchaftlichen Verhandlungen nicht verantwortlich. Es verſteht ſich, daß dieſe mit dem nöthigen Anſtande, ohne Verunglimpfung der höchſten Perſon des Landesherrn und ohne Beleidigung der Regierung, des Landtages und der einzelnen Deputirten vorgetragen werden müſſen“ (Art. 21.). Was jedoch, wenn dieſe Beſchränkung oder dieſes Verbot überſchritten würde, geſchehen dürfe und ſolle, läßt die Verfaſſungsurkunde unbeſtimmt [18]).

§. 11.

III. Verfaſſungsurkunden, welche die gerichtliche Verantwortlichkeit der Stimmberechtigten zwar anerkennen, aber auf Injurien einer gewiſſen Art beſchränken; und zwar:

1) Auf Privatinjurien: Vfurkunde des GH. Darmſtadt (v. 17. Decbr. 1820.) §. 83. „Die Stände ſind für den Inhalt ihrer freien Abſtimmung nicht verantwortlich. Dagegen ſchützt das Recht der freien Meinungsäußerung nicht gegen den Vorwurf der Verleumdung, welche Einzelne in dieſer Aeußerung etwa finden ſollten. Den Einzelnen bleibt in ſolchen Fällen das Klagrecht, welches ihnen gegen Verleumdungen nach den Geſetzen zuſteht. Klagen dieſer Art

17) Aehnlichen Inhalts iſt die Verfaſſungsurkunde des H. S. Coburg Saalfeld v. 8. Aug. 1821. Art. 91. Jedoch ſpricht ſie nicht den Grundſatz aus, daß die Abgeordneten nicht zu gerichtlicher Rechenſchaft gezogen werden können.

18) Die ältere Verfaſſungsurkunde des H. S. Meiningen, die vom 4. Sept. 1824, ſtimmte Art. 68 mit dem Art. 21. der Vll. des H. Hildburghauſen faſt wörtlich überein.

ſollen bei dem Provinzialjuſtizcollegium derjenigen Provinz angebracht werden, in welcher der Landtag gehalten wird." — Verfaſſungsurkunde des Chfth. Heſſen (v. 5. Jan. 1831.) §. 87. „Die Mitglieder der Ständeverſammlung können — — zu keiner Zeit wegen Aeußerung ihrer Meinung zur Rechenſchaft gezogen werden, den Fall der beleidigten Privatehre ausgenommen." (Dem Zuſammenhange nach iſt dieſe Ausnahme wohl unſtreitig auf die gerichtliche Rechenſchaft zu beziehn.) — Verfaſſungsurkunde des Fürſtenthums Hohenzollern-Sigmaringen (v. 11. Jul. 1333.) §. 183. „Die Mitglieder haben ſich ſowohl in ihren Rechten als ſonſtigen Aeußerungen und Vorträgen aller ungehörigen Perſönlichkeiten, aller ungeziemenden und beleidigenden Ausdrücke, aller Schmähungen ohne Ausnahme, ſo wie aller Abſchweifungen von dem vorliegenden Berathungsgegenſtande zu enthalten, widrigenfalls ſie der Landtagsdirector zur Ordnung zu verweiſen, und bei Widerſetzlichkeit oder Wiederholungen die Ständeverſammlung um Entziehung des Worts zu befragen hat. Würden in Folge ſolcher Vorfälle oder aus anderm Anlaß die Discuſſionen einen ordnungswidrigen oder tumultuariſchen Charakter annehmen, und die Ruhe auf wiederholte Erinnerungen des Landtagsdirectors nicht hergeſtellt werden; ſo hat derſelbe das Recht, die Sitzung auf der Stelle aufzuheben. Sollte wider Erwarten ein Mitglied gegen dieſe Vorſchriften handeln; ſo iſt daſſelbe nur allein der Ständeverſammlung hierwegen verantwortlich, Privatverletzungen ausgenommen, welche vor die ordentlichen Gerichte gezogen werden können. Die Ständeverſammlung wird auf den Antrag des Landtagsdirectors oder eines Ständemitgliedes, oder auf die Beſchwerde des Betheiligten, nach Ermeſſen auf Rüge und Mißbilligung, welche mit der Eintragung in das Protokoll verſchärft werden kann, und auf Widerruf erkennen. Bei Wiederholungen ſolcher Vergehen gegen die Beſtimmungen dieſes Paragraphen kann die Ständeverſamm-

lung mit einer Mehrheit von drei Vierteln das ſchuldige Mitglied mit dem Ausſchluſſe aus der Verſammlung auf die Dauer des Landtags beſtrafen."

2) Auf öffentliche Injurien. — Verfaſſungsurkunde des Fürſtenthums Waldeck (v. 19. April 1816.) „Welche Gedanken auch ein Mitglied in den Verſammlungen geäußert, und mit welchen Gründen ſie daſſelbe vorgetragen hat; darüber braucht ſolches nie dem Staate Rede und Antwort zu geben, vorausgeſetzt jedoch, daß es überall die dem Regenten ſchuldige Treue und Ehrfurcht, ſo wie die den Landesbehörden zu beweiſende Achtung nicht außer Augen geſetzt hat; wie denn auch kein Landſtand angehalten und gezwungen werden kann, über dasjenige, was in den Berathungen vorfällt, Auskunft zu geben, oder gar Zeugniß darüber gegen ſeinen Mitſtand abzulegen; vielmehr macht ſich derjenige, der die ihm obliegende Verſchwiegenheit verletzt, dadurch unfähig, ferner die Stelle eines Landſtandes zu bekleiden, und deſſen Mitſtände ſind berechtiget, auf deſſen Entfernung zu dringen." Vgl. unten §. 18. (Zu bemerken iſt, daß die Sitzungen geheim ſind.)

Ich habe mich, nur um Worte zu ſparen, der Ausdrücke: Privatinjurien, öffentliche Injurien, bedient. Der Gegenſtand der Verantwortlichkeit iſt unabhängig von dieſen Gattungsnamen, nach einer jeden der hier angeführten Verfaſſungsurkunden für ſich zu beſtimmen. Durch den Ausdruck: „Verletzungen der Privatehre" (Churheſſen) wird die in Frage ſtehende Verantwortlichkeit weiter, als durch das Wort: „Verleumdung", (Darmſtadt) erſtreckt; und noch weiter geht ſie nach der Verfaſſungsurkunde des Fürſtenthums H. Sigmaringen, da dieſe das Wort: „Privatverletzungen" gebraucht.

§. 12.

IVte und letzte Klaſſe. Verfaſſungsurkunden, nach welchen die Mitglieder der einen oder der andern Kammer entweder für eine jede (nach

dem gemeinen Rechte des Landes) gesetzwidrige Aeußerung oder doch für mehrere Arten solcher Aeußerungen vor Gericht zur Rechenschaft gezogen werden können. (Es begreift also diese Klasse wieder zwei Abtheilungen unter sich.)

Erste Abtheilung: Verfassungsurkunde des K. Sachsen v. 4. Septbr. 1831. §. 83. „Jedes Mitglied der Stände kann in der Kammer seine Meinung frei äußern. Ein Mitglied, welches bei dem Gebrauche dieses Rechts den Gang des Geschäfts unstatthafterweise aufhält, oder sich die Mißbilligung der Kammer erregende Aeußerungen erlaubt, kann von dem Präsidenten zur Ordnung verwiesen werden. Die Mitglieder der Kammern haben sich bei ihren Discussionen aller Persönlichkeiten, aller unanständigen und beleidigenden Ausdrücke, so wie aller Abweichungen von dem vorliegenden Berathungsgegenstande zu enthalten, widrigenfalls der Präsident sie zur Ordnung zu verweisen und, im Weigerungsfalle, selbst die fernere Wortführung zu untersagen das Recht hat. Sollten sie sich selbst persönliche Ausfälle gegen den Regenten, die königliche Familie, die Kammern oder einzelne Mitglider der Kammern erlauben und, ungeachtet der Erinnerung des Präsidenten, hiermit fortfahren; so ist derselbe berechtiget und verpflichtet, die Sitzung für diesen Tag auf der Stelle zu schließen, und in der folgenden Sitzung über die Bestrafung des betreffenden Mitgliedes der Kammer vorzutragen, welche entscheiden wird, ob dasselbe zum bloßen Widerrufe oder zum zeitlichen oder gänzlichen Ausschluß aus der Kammer zu verurtheilen sey. Wenn die zweite Aeußerung ein besonderes Verbrechen oder eine persönliche Beleidigung in sich begreift; so kann das fragliche Mitglied der Kammer, es mag nun dessen Ausschließung erfolgt seyn oder nicht, deshalb noch von seinem ordentlichen Richter belangt werden. Verlangt es der Ausgeschlossene, so ist die Entscheidung, ob derselbe bei einer künftigen Ständeversammlung wieder wählbar seyn soll, an den

Staatsgerichtshof (§. 142.) zu verweiſen; ſonſt iſt derſelbe nicht wieder wählbar." — Verfaſſungsurkunde des H. Braunſchweig v. 12. Oct. 1832. §. 134. „Die Mitglieder der Landſchaft haben bei ihren Berathungen das Recht, ihre Meinung frei zu äußern, und können wegen Verletzungen der Geſchäftsordnung, welche weder ein beſonderes Verbrechen noch eine perſönliche Beleidigung enthalten, nur von der Ständeverſammlung ſelbſt zur Verantwortung gezogen werden."

Zweite Abtheilung: Verfaſſungsurkunde des GH. Sachſen-Weimar-Eiſenach v. 5. May 1816. §. 68. „Niemand kann wegen ſeinen Aeußerungen in der ſtändiſchen Verſammlung verantwortlich gemacht werden. Es verſteht ſich, daß allezeit der gehörige Anſtand beobachtet wird, und daß jede Verunglimpfung der höchſten Perſon des Landesfürſten, oder eine Beleidigung der Regierung, des Landtages oder Einzelner, verboten und nach den Geſetzen ſtrafbar iſt." — Verfaſſungsurkunde des K. Würtemberg v. 25. Sept. 1819. §. 185. „Niemand kann wegen ſeiner in der Ständeverſammlung gehaltenen Vorträge und gegebenen Abſtimmungen zur Verantwortung gezogen werden. Jedoch ſind Beleidigungen oder Verleumdungen der Regierung, der Ständeverſammlung oder einzelner Perſonen, der Beſtrafung nach den beſtehenden Geſetzen, in dem ordentlichen Wege des Rechts, unterworfen. Verfehlungen gegen die Geſetze des Anſtandes oder der innern Polizei, oder gegen die Geſchäftsvorſchriften, hat der Präſident zu bemerken und, wenn ſie bedeutend ſind, ſolche zur Kenntniß der Kammer zu bringen, welche nach Beſchaffenheit der Umſtände ihre Mißbilligung ausdrücken, Verweis ertheilen, oder auch Widerruf verlangen kann." — Verfaſſungsurkunde des K. Hannover v. 26. Sept. 1833. §. 110. „Kein Mitglied ſoll wegen einer in der Verſammlung geſchehenen Aeußerung gerichtlich in Anſpruch genommen wer-

den, vielmehr die Kammer der alleinige Richter über die Aeußerungen der Mitglieder seyn. Ausgenommen ist jedoch der Fall, wenn ein Mitglied sich Aeußerungen erlauben sollte, welche hochverrätherischen Inhalts sind. Außerdem versteht es sich von selbst, daß, wenn beleidigende Aeußerungen oder schwere Beschuldigungen gegen irgend ein Individuum vorgebracht werden sollten, dem Beleidigten der Weg Rechtens nicht versperrt werden kann.

§. 13.

Wirft man einen Blick auf die Gesammtheit dieser aus den Verfassungsurkunden der deutschen Staaten angeführten Stellen, so dringt sich von selbst mehr als eine Betrachtung oder Frage auf. Dieselbe Aufgabe, eine Aufgabe, welche sehr einfach zu seyn scheint, wie verschieden und mannigfaltig wird sie in diesen Verfassungsurkunden beantwortet! Wenn auch, nach der Mehrzahl derselben, die Mitglieder der einen oder der andern Kammer wegen ihrer Aeußerungen schlechthin oder beziehungsweise vor Gericht zur Rechenschaft gezogen werden können, (und man wird nicht unbemerkt lassen, daß besonders die Constitutionen, welche vom Jahre 1819. an erschienen sind, diese Verantwortlichkeit fast ohne Ausnahme aussprechen,) so ist doch die Competenz der Gerichte in Fällen dieser Art nach der einen Urkunde so, nach einer andern Urkunde anders bestimmt, bald mehr, bald weniger beschränkt. Die vergleichungsweise größte Uebereinstimmung herrscht unter ihnen, was die Aeußerungen betrifft, durch welche die Ehre Einzelner gekränkt worden wäre. Die Verfassungsurkunde des K. Hannover sagt sogar, daß es sich von selbst verstehe, daß wegen einer Aeußerung dieser Art dem Beleidigten der Weg Rechtens nicht versperrt werden könne. — Daß nun eine jede dieser Verfassungsurkunden, auch was die oben angeführten Stellen betrifft, vor allen Dingen aus sich selbst erklärt werden müsse, daß man überdieß bei der Auslegung

bald das gemeine Recht des Landes, bald die geſchichtliche Verwandtſchaft zwiſchen der auszulegenden Verfaſſungsurkunde und einer andern [19]) benutzen könne, bedarf nicht erſt eines Beweiſes. Gleichwohl können und werden bei der Auslegung der einen oder der andern jener Urkunden noch immer Zweifel übrig bleiben. Es kann und wird ſich uns beſonders die Frage darbiethen: Was iſt Rechtens, wenn die Urkunde über die gerichtliche Rechenſchaft, zu welcher die Mitglieder der einen oder der andern Kammer nach dem gemeinen Rechte des Landes gezogen werden könnten, ſchweigt? oder wenn ihr in ſo fern eine umfaſſendere oder beſchränktere Deutung gegeben werden kann? In dieſer Frage aber liegt die Aufforderung, die vorliegende Aufgabe zuvörderſt allgemein zu ſtellen und ſie nach allgemeinen Rechtsgrundſätzen zu beantworten.

III. Allgemeine Rechtsgrundſätze.

§. 14.

Um das Weſen (und mithin das Recht) der conſtitutionellen Monarchie zu erkennen, muß man einen klaren Begriff von denjenigen Staatsverfaſſungen haben, aus welchen *jene* Verfaſſung zuſammengeſetzt iſt, — alſo theils von der Monarchie, theils von dem repräſentativen Freiſtaate.

Die *Monarchie* iſt diejenige Staatsverfaſſung, nach welcher ein beſtimmtes Individuum, ein einzelner Menſch, alle Rechte der Souveränetät (oder Machtvollkommenheit) in ſich vereiniget. Der Monarch kann, unbeſchadet des Weſens dieſer Verfaſſung, in der *Ausübung* ſeiner Herrſcherrechte beſchränkt ſeyn; aber ihm müſſen alle Rechte der Macht-

19) So darf man z. B. annehmen, daß die §. 12. angeführte Stelle der Verfaſſungsurkunde des H. Braunſchweig mit Rückſicht auf die verwandte Stelle in der Verfaſſungsurkunde des K. Sachſen gefaßt worden iſt.

vollkommenheit urſprünglich und ausſchließlich zuſtehn, wenn die Verfaſſung eine Monarchie (oder Einherrſchaft) ſeyn ſoll.

Der repräſentative Freiſtaat iſt eine Form der Democratie oder Volksherrſchaft, d. i. derjenigen Verfaſſung, nach welcher die Machtvollkommenheit dem Volke — dem Inbegriffe der ſtimmfähigen und (an ſich oder nach dem poſitiven Rechte) ſtimmbefugten Bürger — zuſteht. Die Eigenthümlichkeit dieſer Form der Volksherrſchaft beſteht darin, daß der Souverän, das Volk, was die Ausübung ſeiner Souveränetätsrechte betrifft, lediglich und allein auf die Wahl derer beſchränkt iſt, durch welche dieſe Rechte ausgeübt werden. — Diejenigen, welche das Volk zur Ausübung ſeiner Hoheitsrechte wählt, ſind insgeſammt Repräſentanten oder Vertreter (und nicht blos Bevollmächtigte) des Volkes in dem Sinne, daß keiner derſelben von dem Volke unmittelbar, d. i. von einem Gerichte, in welchem das Volk ſelbſt Recht ſpräche, zur Verantwortung gezogen werden kann und darf. (Denn nach dem Weſen dieſer Verfaſſung iſt die Thätigkeit des Volkes auf die Wahlen beſchränkt.) Jedoch tritt zwiſchen ihnen der Unterſchied ein, daß die eine Klaſſe derſelben ſchlechthin nicht, die andere aber zwar nicht unmittelbar, doch mittelbar, d. i. vor den verfaſſungsmäßigen Behörden dem Volke verantwortlich iſt. — Die erſtere Klaſſe begreift diejenigen unter ſich, welche das Volk für die Ausübung der geſetzgebenden Gewalt [20]) gewählt hat. (Sie ſind und man nennt

20) Allerdings können die Verfaſſungsgeſetze der Volksrepräſentation auch die Ausübung anderer Hoheitsrechte übertragen. Und gewöhnlich beſchränkt ſich die Competenz der Volksrepräſentation nicht auf die Geſetzgebung. In ſo fern aber beruht die Selbſtſtändigkeit der Volksrepräſentation nicht auf dem ſtrengen Rechte, nicht auf dem Weſen, ſondern auf dem Intereſſe der Verfaſſung. (Ein Vortrag, der eine allgemeine politiſche Aufgabe in möglichſter Kürze löſen ſoll, kann nicht nach allen Seiten hin gepanzert einherſchreiten.)

ſie Volksrepräſentanten in der engern oder eigentlichen Bedeutung.) Denn da das Geſetz der einzige Maßſtab des Rechts für die Mitglieder des Staats, als ſolche, iſt, ſo wäre es ein Widerſpruch, wenn diejenigen, welche das Volk für die Ausübung der geſetzgebenden Gewalt gewählt hat, und welche daher das Volk in Beziehung auf die Ausübung dieſer Gewalt vertreten, d. i. als eine und dieſelbe Perſon mit dem Volke zu betrachten ſind, gleichwohl für das, was ſie in dieſer Eigenſchaft gethan haben, zur Verantwortung gezogen werden könnten. Vielmehr gilt von ihnen, in ſo fern ſie in dieſer Eigenſchaft handeln und zu handeln berechtiget ſind, daſſelbe, was von dem Volke, d. i. von dem Souveräne ſelbſt gilt. Princeps legibus solutus est. — Die andere Klaſſe umfaßt diejenigen, welche für die Vollziehung der Geſetze beſtellt ſind; die Richter und die Beamten der vollziehenden Gewalt. Die einen und die andern können, unbeſchadet des Weſens dieſer Verfaſſung, und ſie ſollen ſogar für ihre Amtsführung verantwortlich ſeyn. Für ſie giebt es eine Regel, nach welcher über Recht und Unrecht entſchieden werden kann, das von der Volksrepräſentation bekräftigte Geſetz. (Gemäß dem Zwecke der vorliegenden Abhandlung wird in der Folge nur noch von den Volksrepräſentanten die Rede ſeyn.)

Gegen den Beweis, welcher in dem Obigen, unter der Vorausſetzung, daß die Verfaſſung ſchlechthin auf den Grundſätzen des Repräſentativſyſtemes beruht, für die Nichtverantwortlichkeit der Volksrepräſentanten geführt worden iſt, laſſen ſich jedoch einige Einwendungen erheben, welche hier vor allen Dingen namhaft zu machen und zu beantworten ſind. — 1) Jener Beweis ſcheint nur ſo weit zu gehn, daß ein Volksrepräſentant nicht wegen ſeiner Abſtimmung (nicht weil er bei einer Beſchlußnahme mit der Mehrzahl oder mit der Minderzahl geſtimmt hat,) zur Verantwortung gezogen werden könne, nicht aber ſo weit, daß er auch ſonſt wegen ſeiner in der Verſammlung gethanen Aeußerungen nicht ver-

antwortlich ſey. Antwort: Bei den Verhandlungen in der Kammer der Volksrepräſentanten iſt nicht die Abſtimmung die Hauptſache. (Sie iſt ſogar nur ein Nothbehelf!) Wäre die Abſtimmung die Hauptſache, ſo wäre die Frage, ob ein zu faſſender Beſchluß die Mehrzahl des Volkes für ſich habe, ſo zu erledigen, daß das Volk ſelbſt (unmittelbar) abſtimmte. Sondern das innerſte Weſen der Repräſentativverfaſſung beſteht darin, daß die beſſere Meinung, d. i. die Meinung, welche die beſſeren Gründe für ſich hat, das Uebergewicht erhalten ſoll. Aus dieſem Grunde, d. i. damit die oberſte Leitung der öffentlichen Angelegenheiten in die Hände der einſichtsvollſten und würdigſten Männer gelegt werde, iſt das Volk auf die Wahl ſeiner Repräſentanten beſchränkt. Aus demſelben Grunde ſind die Mitglieder der Volksrepräſentation verpflichtet und mithin berechtiget, ihren Abſtimmungen eine allſeitige Berathung des Gegenſtandes vorausgehn zu laſſen. Denn dieſe vorläufige Berathung, (und das Wort: Berathung, iſt hier in der ausgedehnteſten Bedeutung zu nehmen,) iſt die Bedingung, unter welcher allein die jedesmal zu entſcheidende Frage nach der beſſeren Meinung — oder in Uebereinſtimmung mit der öffentlichen Meinung — und nicht blos nach den individuellen Anſichten der Stimmenden entſchieden werden kann. (Frankreich hatte nur dem Namen nach eine Repräſentativverfaſſung, als, unter dem Conſulate und während des Kaiſerreichs, der geſetzgebende Körper ſtumm war.) — 2) Auch zugegeben, daß die Volksrepräſentanten eben ſo wenig wegen der bei der Berathung geäußerten Meinungen, als wegen ihrer Abſtimmungen zur Verantwortung gezogen werden dürfen, ſo ſind doch von dieſer Regel diejenigen Aeußerungen auszunehmen, welche nach dem gemeinen Rechte des Landes ſtrafbar ſind [2]). Denn

---

21) Oder eine bürgerliche Klage begründen. Doch werde ich, um den Vortrag abzukürzen, dieſes Falles in der Folge weiter nicht gedenken. Qui jure suo utitur, nemini injuriam facit!

es läßt ſich kein Grund abſehn, warum ein Volksrepräſentant, ungeachtet er ſonſt wegen eines von ihm verübten Vergehens vor Gericht geſtellt werden darf, gleichwohl wegen jener Aeußerungen einer unbeſchränkten Freiheit genießen ſollte. Antwort: Allerdings iſt ein Vergehn, das von einem Volksrepräſentanten begangen worden iſt, nichts deſto weniger ſtrafbar. (Wenn — der gewöhnliche Fall — die Verhaftung eines Volksrepräſentanten, der ſich eines Vergehens verdächtig gemacht hat, an beſondere Bedingungen geknüpft iſt, ſo beruht das auf politiſchen Gründen, auf dem Intereſſe der Verfaſſung.) Aber, was die in Frage ſtehenden Aeußerungen betrifft, kann überall nicht von einem Vergehn die Rede ſeyn. Denn ein Vergehn kann nur unter der Vorausſetzung begangen werden, daß eine gewiſſe Handlung nicht blos von einem Geſetze mit einer Strafe bedroht iſt, ſondern daß auch das Strafgeſetz den Thäter verpflichtet. Nun iſt der Sinn der obigen Deduction gerade der, daß die Volksrepräſentanten als ſolche nicht unter den Geſetzen ſtehn, welche die Freiheit der Meinungen beſchränken. Es enthält alſo die Einwendung in der That eine petitio principii. —Endlich: 3) Die obige Deduction entlediget die Volksrepräſentanten wegen ihrer in der Kammer geäußerten Meinungen ꝛc. einer jeden rechtlichen Verantwortlichkeit, alſo auch der Rechenſchaft, zu welcher ſie von der Kammer ſelbſt gezogen werden könnten. Wem iſt es aber bis jetzt beigefallen, einer Repräſentantenkammer das Recht zu beſtreiten, gegen diejenigen ihrer Mitglieder, welche die Ordnung der Verhandlungen ſtören oder der Achtung vergeſſen, welche ſie den Geſetzen des Staates und den Regeln des Anſtandes ſchuldig ſind, die geeigneten Maßregeln zu ergreifen? Antwort: Auch mit der obigen Deduction iſt dieſes Recht ſehr wohl vereinbar. Obwohl alle Mitglieder der Kammer dem Rechte nach einander gleich ſind, ein je-

des derselben das ganze Volk vertritt [22]), so sollen sie doch eine Gesammtheit, ein Collegium bilden, sich mit einander berathen, gemeinschaftlich Beschlüsse fassen. Es fordert also das Wesen der Repräsentativverfassung Einrichtungen, von welchen die Möglichkeit einer gemeinschaftlichen Berathung abhängt, und eben so Einrichtungen, welche für den zweckmäßigen Gang der Berathung Bürgschaft leisten. Nur so viel geht aus der obigen Deduction hervor, daß die Versammlung die rechtlichen Grenzen der ihr zustehenden Disciplinargewalt überschreiten würde, wenn sie kraft dieser Gewalt dem einen oder dem andern Repräsentanten den Zutritt zu ihren Sitzungen versagen oder die Eigenschaft eines Repräsentanten entziehen wollte. Sie würde sich dann eine Gerichtsbarkeit anmaßen. Sie würde ihr Recht weiter erstrecken, als der Grund geht, auf welchem es beruht.

Bedarf es einer Auctorität für den in diesem §phen aufgestellten Grundsatz, so kann diese aus der Verfassung der nordamericanischen Union entlehnt werden. Weder die Mitglieder des Hauses der Repräsentanten, noch die des Senates, sind als solche zu Recht verantwortlich.

§. 15.

Derselbe Grundsatz kann noch auf eine andere Weise und, wenn man diesen Weg einschlägt, sogar weit leichter und faßlicher erwiesen werden. Angenommen nämlich, daß die Volksrepräsentanten wegen der Meinungen, die sie in der Kammer geäußert hätten, vor Gericht zur Verantwortung gezogen werden könnten, so wäre zu befürchten, daß sie durch die Gefahr, sich dieser Verantwortung auszusetzen, abgehalten würden, ihren Pflichten durch Freimüthigkeit Genüge zu leisten. Denn schwer ist es, wenn die Freiheit der Rede, der mündlichen oder der schriftlichen, in Frage steht, die

22) Die Wahl der Repräsentanten nach Wahlbezirken hat nur den Zweck, das Wahlgeschäft zu erleichtern.

Scheidlinie zwiſchen dem Erlaubten und dem Nichterlaubten zu ziehn. (Dum veritati consulitur libertas corrumpitur. Tacit.) — Jedoch es genüge, dieſen Grund hier blos angedeutet zu haben. Es iſt nicht ein Rechts- ſondern ein politiſcher Grund. Denn das Verfaſſungsrecht iſt auf diejenigen Sätze beſchränkt, welche entweder Folgerungen aus dem Weſen (dem Begriffe) der Verfaſſung ſind, oder die Bedingungen ausſprechen, unter welchen die Verfaſſung allein in der Erfahrung dargeſtellt werden kann. Könnte für die Redefreiheit der Volksrepräſentanten kein anderer Beweis, als dieſer, geführt werden, ſo würde ſie nur auf demſelben Grunde beruhn, aus welchem das engliſche Recht auch die Sachwalter von der Verantwortlichkeit für Vorträge freiſpricht [23]).

§. 16.

Bis hieher iſt nun von der Staatsverfaſſung die Rede geweſen, welche ſchlechthin und allein auf den Grundſätzen des Repräſentativſyſtemes beruht. Die Frage iſt jetzt die: Gilt in der conſtitutionellen Monarchie der §. 14. aufgeſtellte Grundſatz von den Mitgliedern der II. Kammer? (Ich ſpreche nicht beſonders von den Mitgliedern der I. Kammer. Daß dieſe auf dieſelbe Redefreiheit, wie jene, Anſpruch machen können, läßt ſich zu leicht nachweiſen, als daß ich mich darüber zu verbreiten brauchte.)

Wenn zwei weſentlich verſchiedene Verfaſſungsformen mit einander in der Erfahrung ſo vereinigt werden, daß die eine Verfaſſung eine Beſchränkung der andern iſt, (der Fall, der in der conſtitutionellen Monarchie eintritt,) ſo iſt

---

23) Uebrigens mit Vorbehalt der dem Gerichte zuſtehenden Disciplinargewalt. — Sollte nicht das engliſche Recht dem gemeinen deutſchen, welches (bedingungsweiſe) geſtattet, die Sachwalter wegen ihrer Vorträge zu belangen, vorzuziehn ſeyn? Vgl. über das gemeine deutſche Recht: Weber über Injurien und Schmähſchriften, IIIte Abth. S. 132 ff. (IVte Aufl.)

in der Verfaſſung, welche das Reſultat einer ſolchen Vereinigung iſt, zwar in der Regel das Rechtens, was von einer jeden der in ihr vereinigten Verfaſſungen für ſich gilt, jedoch mit der Ausnahme, daß, wenn das Weſen der einen Verfaſſung mit dem der andern in Widerſpruch ſteht und mithin unvereinbar iſt, allein das Recht derjenigen Verfaſſung in Kraft und Wirkſamkeit iſt und bleibt, welche durch die andere beſchränkt werden ſoll.

Beurtheilt man nach dieſem Grundſatze das Recht der conſtitutionellen Monarchie, ſo ſind in dieſer Verfaſſung z. B. die Mitglieder der II. Kammer nicht Volksrepräſentanten, ſondern nur Abgeordnete des Volkes. Nur von dem Fürſten wird das Volk repräſentirt. — In derſelben Verfaſſung ſind die Kammern nur dazu berufen, die Meinung, nicht aber dazu, auch den Willen des Volkes auszuſprechen. Die conſtitutionelle Monarchie würde aufhören, Monarchie zu ſeyn, wenn irgend ein Beſchluß der Kammern das Volk verpflichtete, wenn er durch Zwang vollziehbar wäre, ohne daß er von dem Fürſten bekräftiget (ſanctionirt) worden wäre, und eben ſo, wenn die bewaffnete Macht nicht allein unter dem Oberbefehle des Fürſten ſtände. Ja ſchon dann würde dieſe Verfaſſung mit dem Weſen der Monarchie unvereinbar ſeyn, wenn ſie den Fürſten nöthigte, ſeine Gewalt nach dem Willen des Volkes auszuüben. Sondern ſie kann, unbeſchadet des Weſens der Monarchie, nur den Sinn und Zweck haben, daß ſie den Fürſten, zur Erleichterung ſeines Gewiſſens, verhindern ſoll, einen gegen die Meinung des Volkes d. i. gegen die Stimme der öffentlichen Meinung laufenden Gebrauch zu machen. (Hieraus ergiebt ſich, daß das unbedingte Veto in dem Weſen dieſer Verfaſſung liege. Der Streit, welcher in Frankreich zu Anfange der Revolution über das Veto des Königes geführt wurde, galt in der That der Frage, ob Frankreich eine republicaniſche oder ob es eine monarchiſche Verfaſſung haben ſolle. Auch die Verfaſſung des Königreiches

Norwegen kann man kaum eine Monarchie nennen, da das Veto des Königes nur aufſchiebend wirkt. — Eben ſo ergiebt ſich aus dem Obigen, daß die conſtitutionellen Monarchien, welche die Ausübung des Beſteuerungsrechts von der Zuſtimmung der Kammern abhängig machen, daß alſo die in Europa beſtehenden Verfaſſungen dieſer Art einen — theoretiſch — unauflösbaren Widerſpruch enthalten. Sie nöthigen die Regierung, nach der Meinung des Volkes zu regieren. Denn ohne Geld läßt ſich nicht regieren. Dieſen Widerſpruch hat man oft genug gefühlt, wenn auch nicht immer klar erkannt.)

Aber, ſo weſentlich auch hiernach der Unterſchied zwiſchen dem repräſentativen Freiſtaate und der conſtitutionellen Monarchie iſt, (und es ließen ſich die angeführten Beiſpiele noch mit vielen anderen vermehren,) er trifft gleichwohl nicht den §. 14. aufgeſtellten Grundſatz: Auch in der conſtitutionellen Monarchie können und ſollen die Mitglieder der einen oder der andern Kammer nicht wegen der Meinungen, die ſie in ihrer Kammer geäußert haben, vor Gericht zur Verantwortung gezogen werden. Denn, was dieſe Redefreiheit betrifft, ſind die aus dem Repräſentativſyſteme ſich ergebenden Folgerungen (theoretiſch) mit der Monarchie vollkommen vereinbar. Ja es würde ſogar die conſtit. Monarchie nur noch in einer ſehr entfernten Verwandtſchaft mit dem Repräſentativſyſteme ſtehn, wenn ſie jenen Grundſatz nicht anerkennte. Darum wird er in Großbritannien und in Frankreich zu den vornehmſten Gewährleiſtungen für die Wirkſamkeit dieſer Verfaſſung gerechnet.

In den deutſchen Staaten, welche conſtitutionelle Monarchien ſind, dürfte noch überdieß ein beſonderer Grund für die Redefreiheit der Mitglieder der einen und der andern Kammer ſprechen. In dieſen Staaten pflegt über die Sitzungen der Kammer ein Protokoll aufgenommen und durch den Druck amtlich bekannt gemacht zu werden, welches die Vorträge und Aeußerungen der einzelnen Mitglieder ausführlich

wiederholt. Sey es nun, daß schon die Kammer den Vortrag gemißbilliget, oder daß sie ihre Mißbilligung nicht ausgesprochen habe, so würde doch, wenn wegen desselben Vortrages der Weg Rechtens eingeschlagen werden könnte, die Klage oder Anklage zugleich die Kammer, wegen jener amtlichen Bekanntmachung, treffen.

§. 17.

Jedoch, — kann und wird man einwenden, — so gewichtig auch die Gründe sind oder seyn mögen, welche für die unbeschränkte Redefreiheit der Volksrepräsentanten und der Volksabgeordneten, als solcher, sprechen, — der Gesetzgeber hat in die andere Wagschale die Gefahren zu legen, welche eine solche Freiheit für die Ehre der Einzelnen, für das Ansehn der Regierung und selbst für die Verfassung zu haben droht.

Diese Einwendung ist in der Allgemeinheit, in welcher sie hier aufgestellt ist, (oder in thesi,) schlechthin unwiderlegbar. Wie auch die Verfassung beschaffen sey, allemal giebt es gewisse äußerste Fälle, gegen welche nur die Menschen und nicht die Verfassungsgesetze Sicherheit leisten können. Man kann z. B. in der unbeschränkten Einherrschaft von dem Mißbrauche der Gewalt das Aeußerste befürchten. Und doch giebt es so viele Verfassungen dieser Art, unter deren Schutze man eben so frei und glücklich lebt, wie in der beschränkten Einherrschaft. — Nur mit Rücksicht auf einen bestimmten in der Erfahrung gegebenen Staat (oder in hypothesi) läßt sich das Gewicht jener Einwendung mit einiger Sicherheit beurtheilen. Denn nur mit Rücksicht auf Zeit und Umstände kann man die Größe der Gefahr theils bestimmen, theils mit der Größe des Opfers, durch welche die Gefahr abgewendet werden soll, vergleichen, und eben so über die Wirksamkeit der Mittel, durch welche die Gefahr noch sonst gemindert werden kann, ein Urtheil fällen. Wenn die deutschen Verfassungsurkunden fast insgesammt jene Rede-

freiheit mehr oder weniger beſchränken, ſo kann man in der Eigenthümlichkeit der auswärtigen Verhältniſſe der deutſchen Staaten, in der Nothwendigkeit, den Abſtand zwiſchen der Gegenwart und der Vergangenheit zu mindern, in den Rückſichten, welche auf die Stimmung des Ehrgefühles zu nehmen waren u. ſ. w., Gründe genug für jene Vorſchriften finden.

§. 18.

Endlich, wenn — oder in wie fern — die Mitglieder der einen oder der andern Kammer wegen der Meinungen, welche ſie in der Kammer geäußert haben, nicht vor Gericht zur Rechenſchaft gezogen werden können, ſo — oder in ſo fern — ſind auch diejenigen nicht verantwortlich, welche dieſe Aeußerungen, als Meinungen, welche in der Kammer geäußert worden ſind, treu und unverfälſcht [24], ſey es in Druckſchriften oder auf eine andere Weiſe, wiederholen; vorausgeſetzt übrigens, daß die Sitzungen der Kammer öffentlich ſind, und daß nicht ein beſonderes Verbot der Bekanntmachung der Verhandlungen, welche in der Kammer ſtatt gefunden haben, entgegenſteht. Fehlt auch nur eine dieſer Bedingungen und Vorausſetzungen, ſo kann ſich der, welcher eine ſolche Aeußerung wiederholt, auf die Redefreiheit ihres Urhebers nicht berufen. — Der Grund dieſer Entſcheidung iſt der: Was in den öffentlichen Sitzungen einer öffentlichen Behörde geſprochen wird, kann zwar nicht überall, darf aber überall gehört werden. Der, welcher das Geſprochene, als ſo geſprochen, treu und redlich wiederholt, iſt nur der Gehülfe und gleichſam das Echo desjenigen, welcher geſprochen hat. Angenommen alſo, daß der Redner das, was er geſagt hat, zu ſagen befugt war, ſo fehlt es in dem gegebenen Falle an einer widerrechtlichen

24) Wie wenn die Kammer die Aeußerung gemißbilliget hat, iſt bei deren Wiederholung auch dieſer Mißbilligung zu gedenken? Allerdings!

Handlung, zu welcher ein Anderer Hülfe und Beistand leisten konnte. (Socius delicti non intelligitur sine auctore delicti.)

IV. Anwendung des (§. 14. und 16.) aufgestellten Grundsatzes zur Auslegung der deutschen Verfassungsurkunden.

§. 19.

Wenn auch Verfassungsgesetze, wie positive Gesetze überhaupt, vor allen Dingen *aus sich selbst* auszulegen sind, so tritt doch, wenn man die Verfassungsgesetze mehrerer in der Erfahrung gegebenen Staaten unter einander vergleicht, als Resultat eine *allgemeine Idee* — eine von den verschiedenen möglichen *Grundformen* der Staatsverfassungen — hervor, welche, so wie sie bei der Abfassung dieser Gesetze zum Leitsterne dient, so auch zu deren Auslegung benutzt werden kann und soll. Und zwar zuvörderst so, daß, wenn das positive Verfassungsrecht dieses Staates eine gewisse Aufgabe weder unmittelbar, noch mittelbar entscheidet, die Entscheidung aus jener Grundform zu entlehnen ist. Sodann aber auch so, daß, wenn die Verfassung von ihrer Grundform abweicht, diese Ausnahmen desto besser als solche und ihrem Grunde nach erkannt, und hierauf in der einen und in der andern Beziehung desto bestimmter begrenzt werden können. (Ein ähnliches Verfahren beobachten die Naturforscher bei der Beurtheilung der Individuen, welche unter einer und derselben Klasse oder Ordnung ꝛc. der Naturkörper begriffen sind.) — In diesem Geiste wird nun in dem Folgenden die Grundform der constitutionellen Monarchie zur Auslegung der dieser Form entsprechenden deutschen Verfassungsurkunden, in Beziehung auf die vorliegende Hauptaufgabe, benutzt werden. Das kann übrigens mit desto größerer Sicherheit geschehn, da die Thatsache, daß die oben angeführten deutschen Verfassungsurkunden die Form der constitutionellen Monarchie zur Grundlage haben, sogar geschichtlich feststeht.

§. 20.

Erſte Regel: Wenn eine dieſer Verfaſſungsurkunden die Frage, ob die Mitglieder der einen oder der andern Kammer wegen der Meinungen, die ſie in der Kammer geäußert haben, vor Gericht zur Rechenſchaft gezogen werden können, mit Stillſchweigen übergeht, ſo iſt anzunehmen, daß ſie dieſe Verantwortlichkeit ausſchließe. (Zufolge dieſer Regel können alſo z. B. in dem Großherzogthume Baden die Mitglieder der einen oder der andern Kammer wegen ihren Aeußerungen in der Kammer nicht vor Gericht belangt oder ſonſt vor Gericht verantwortlich gemacht werden.) Das Stillſchweigen des Geſetzes genügt, ſie in ſo fern von dem gemeinen Rechte des Landes auszunehmen. Denn ſtatt des Geſetzes ſpricht die Grundform der Verfaſſung. Sollte man dieſe Redefreiheit im Wege der Geſetzgebung beſchränken wollen, ſo würde ein ſolches Geſetz nur unter denſelben Bedingungen, wie ein anderes die Verfaſſung abänderndes Geſetz, zu Stande kommen können.

Zwar ſetzt die Schlußacte der Wiener Miniſterial-Conferenzen (vom Jahre 1820. Art. 59.) feſt: „Wo die Oeffentlichkeit landſtändiſcher Verhandlungen durch die Verfaſſung geſtattet iſt, muß durch die Geſchäftsordnung dafür geſorgt werden, daß die geſetzlichen Grenzen der freien Aeußerung, weder bei den Verhandlungen ſelbſt, noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck, auf eine die Ruhe des einzelnen Bundesſtaates oder des geſammten Deutſchlands gefährdende Weiſe überſchritten werden.“ Aber ſchon aus dem Wortlaute dieſer Stelle ergiebt ſich, daß die Vorſchrift die Mitglieder der einen oder der andern Kammer nicht einer gerichtlichen Verantwortlichkeit unterwerfe. Die Vorſchrift läßt ſogar die Maßregeln unbeſtimmt, welche gegen den Mißbrauch des Rechts der freien Aeußerung getroffen werden können und ſollen. Sie iſt überdieß nur gegen die Gefahren der Publicität gerichtet.

§. 21.

Zweite Regel: Wenn nach den Verfaſſungsgeſetzen die Mitglieder der einen oder der andern Kammer wegen gewiſſer Arten geſetzwidriger Aeußerungen, welche ſie in der Kammer gethan haben, vor Gericht zur Rechenſchaft gezogen werden können, ſo iſt dieſe ihre Verantwortlichkeit nicht über die ausdrücklich benannten Arten auszudehnen. Denn eine jede Ausnahme von der Regel iſt durch die Auslegung möglichſt zu beſchränken. „Quod contra rationem juris receptum est, non producendum est ad consequentias.“ l. 14. D. de legibus etc. (Wenn alſo z. B. nach der Verfaſſungsurkunde des Großherzogthumes Darmſtadt Einzelnen, welche in der einen oder in der andern Kammer verleumdet worden ſind, ein Klagrecht zuſteht, ſo kann dieſe Vorſchrift nicht etwa auf eine jede Kränkung der Privatehre, und noch weniger auf eine Verletzung der dem Fürſten oder der Regierung gebührenden Achtung ausgedehnt werden.) Uebrigens iſt zwar der Begriff derjenigen geſetzwidrigen Aeußerungen, wegen welcher, nach den Verfaſſungsgeſetzen dieſer Klaſſe, die Mitglieder der einen oder der andern Kammer vor Gericht zur Verantwortung gezogen werden können, (in subsidium) nach dem gemeinen Rechte des Landes zu beurtheilen. Sollte jedoch das gemeine Recht des Landes über den Rechtsbegriff, unter welchen eine ſolche Aeußerung zu bringen iſt, Zweifel übrig laſſen, ſo würde die für den Beklagten oder für den Beſchuldigten günſtigere Meinung den Vorzug verdienen.

§. 22.

Dritte Regel: Wenn die Verfaſſungsgeſetze das Rechtsmittel angeben, mittelſt deſſen ein Mitglied der Kammer wegen ſeiner in der Kammer gethanen Aeußerungen vor Gericht

belangt werden kann, ſo iſt ein jedes andere Rechtsmittel, von welchem noch ſonſt nach dem gemeinen Rechte des Landes Gebrauch gemacht werden könnte, für ausgeſchloſſen zu erachten. Der Grund dieſer Regel iſt ganz derſelbe, wie der, auf welchem die Regel des 21ſten §hen beruht. Wenn alſo z. B. die Verfaſſungsurkunde des Großherzogthumes Darmſtadt denen, welche in der einen oder in der andern Kammer verleumdet worden ſind, ein Klagrecht ertheilt, ſo wird, zufolge der aufgeſtellten Regel, eine ſolche Verleumdung nicht auch z. B. von Amtswegen geahndet werden können. (Dieſe Frage iſt in dem Großherzogthume Darmſtadt bereits vor den Gerichten zur Sprache gekommen. „Während der vorigen Ständeverſammlung griffen die Abgeordneten Brunck und E. E. Hoffmann, bei Gelegenheit einer Beſchwerde mehrerer Gießner Studenten die Verweigerung des Facultäts-Examens betreffend, den Freiherrn von Arens, jetzt zweiten Oberappellations- und Kaſſations-Gerichtspräſidenten in Darmſtadt, in heftigen Ausdrücken wegen ausgeſtellter Zeugniſſe an. Der Abgeordnete E. E. Hoffmann modificirte nun zwar in einer ſpätern Sitzung ſeine Vorwürfe bedeutend; indeſſen fand ſich doch der Freiherr von Arens bewogen, die Sache an das großherzogliche Miniſterium zu bringen und bei demſelben darauf anzutragen, daß dieſe höchſte Staatsbehörde dem Hofgerichte in Darmſtadt Auftrag zur Vornahme einer Unterſuchung gegen die genannten beiden Abgeordneten ertheile. Das großherzogl. Miniſterium entſprach dieſem Antrage. Das Hofgericht aber glaubte, da der Art. 83. der Verfaſſungsurkunde in einem ſolchen Falle den Verleumdeten zur Privatklage anweiſt, nicht von Amtswegen hier einſchreiten zu dürfen, und lehnte daher den Antrag ab.“ Ich habe die Stelle aus der Allgemeinen Zeitung v. 15. März 1834. entlehnt. Es wird hier noch der fernere Verlauf der Sache erzählt; wenn auch nicht ſo vollſtändig, daß die Nachricht dem juriſtiſchen Publicum genügen möchte.

Daher will ich nur noch anführen, daß der Beſchluß des Hofgerichts auch in der zweiten Inſtanz beſtätiget wurde.)

Mit der obigen Regel in einer unmittelbaren Verbindung ſteht eine andere, deren ich jedoch, da ſie nicht die Competenz der Gerichte, ſondern die Disciplinargewalt der Kammern betrifft, nur gelegentlich Erwähnung thue. Vermöge dieſer Gewalt kann eine Kammer oder deren Vorſtand gegen ein Mitglied, welches ſich unerlaubte Aeußerungen zu Schulden kommen läßt, nur diejenigen Maßregeln ergreifen, deren Anwendung die Verfaſſungsgeſetze (mit Einſchließung der Geſchäftsordnung,) ausdrücklich geſtatten. Es würde alſo z. B. ein Beſchluß, durch welchen die Kammer ein's ihrer Mitglieder wegen ſeiner Aeußerungen von den Sitzungen für immer, oder für eine beſtimmte Zeit, ausſchlöſſe, nur unter der Bedingung rechtmäßig ſeyn, daß ein Geſetz ausdrücklich die Ermächtigung zur Faſſung eines ſolchen Beſchluſſes ertheilt hätte. — Dieſelbe Regel würde übrigens auch auf ein Verfaſſungsgeſetz anwendbar ſeyn, welches, in Beziehung auf die gerichtliche Verantwortlichkeit, die Beſchaffenheit der zu leiſtenden Genugthuung oder der zu verhängenden Strafe beſtimmt. Jedoch enthalten die Verfaſſungsgeſetze der deutſchen Staaten, in ſo fern ſie mir bekannt ſind, keine Beſtimmung dieſer Art.

§. 23.

Vierte und letzte Regel: Wenn und in wie fern die Verfaſſungsgeſetze geſtatten, die Mitglieder der einen oder der andern Kammer wegen ihrer in der Kammer gethanen Aeußerungen vor Gericht zur Rechenſchaft zu ziehen, ſtehen die Betheiligten gleichwohl nicht ſchlechthin unter der Herrſchaft des gemeinen Rechts des Landes. Sondern ſie ſind wegen der Aeuße-

rungen, für welche ein jeder Andere zur Rechenſchaft gezogen werden könnte, gleichwohl nicht verantwortlich, wenn und in wie fern ihnen die Pflichten, die ſie als Mitglieder ihrer Kammer gegen den Fürſten und gegen das Volk auf ſich haben, gebothen, eine Meinung zu äußern, welche von einem Andern nicht geäußert werden durfte. Ja ſie haben ſogar die rechtliche Vermuthung für ſich, daß ſie die Grenzen der ihnen obliegenden Pflichten nicht überſchritten haben, ſo daß die andere Parthey dieſe Vermuthung durch den Beweis des Gegentheiles (oder durch einen Gegenbeweis) zu entkräften hat. — Der Grund dieſer Regel iſt der: Man kann und darf den Verfaſſungsgeſetzen, welche eine Vorſchrift dieſer Art enthalten, nicht den Zweck unterlegen, daß ſie die Mitglieder der einen oder der andern Kammer an der Erfüllung der Pflichten, die ihnen, als ſolchen, obliegen, auf irgend eine Weiſe verhindern wollten. (Sie würden ſonſt mit ſich ſelbſt in Widerſpruch ſtehn!) Dieſe Geſetze haben vielmehr und können nur den Zweck haben, die Mitglieder der einen oder der andern Kammer von Aeußerungen abzuhalten, welche ſo wenig in ihren Pflichten liegen, daß ſie vielmehr mit dieſen Pflichten in Widerſpruch ſtehn. Mit andern Worten: Dieſe Geſetze verwandeln nur die Pflicht, von der Redefreiheit keinen Mißbrauch zu machen, die Pflicht, welche als eine Gewiſſenspflicht auch nach den Grundſätzen des Repräſentativſyſtemes einem jeden Volksabgeordneten ꝛc. obliegt, in eine Rechtspflicht. Den Volksabgeordneten ꝛc., wenn ſie ſich wegen der von ihnen geäußerten Meinungen auf ihre Pflicht berufen, ſteht nicht blos die allgemeine Vermuthung der Rechtlichkeit, ſondern noch überdieß das Intereſſe der Verfaſſung zur Seite. — Man kann zur genaueren Beſtimmung dieſer Regel und zur Anwendung auf einzelne Fälle das benutzen, was in den Schriften deutſcher Rechtsgelehrten über

geſetzwidrige Aeußerungen der Sachwalter vorkommt, wenn auch die Redefreiheit der Volksabgeordneten ꝛc. eine noch größere Gunſt für ſich haben dürfte, als die der Sachwalter. Aber ſchwerlich möchte es auf dieſem oder auf einem andern Wege gelingen, der vorliegenden Regel eine Beſtimmtheit zu geben, welche der richterlichen Willkühr irgend einen Damm ſetzte, oder dem richterlichen Ermeſſen zu irgend einer Richtſchnur dienen könnte. (Um ſich hiervon zu überzeugen, braucht man nur das zu leſen, was Weber in der oben angeführten Schrift über die Rede- oder Sprechfreiheit der Sachwalter ſagt. Man kann nach den Regeln oder Andeutungen, welche dieſer Schriftſteller giebt, die unſchuldigſten Aeußerungen anſtößig und die anſtößigſten unſchuldig finden.) Denn es iſt überhaupt eine mißliche Sache, für das Gebiet der Meinungen, in irgend einer ſeiner Abtheilungen und Regionen, einen Richterſtuhl aufzuſtellen. Um ſo mehr iſt zu wünſchen, daß es an Veranlaſſungen fehlen möge, die in dieſer Abhandlung erläuterte Lehre auf einzelne Fälle anzuwenden. Und es wird dieſer Wunſch in Erfüllung gehn, wenn man ſich mehr und mehr überzeugt, daß keine Verfaſſung weniger, als die conſtitutionelle Monarchie, der Mäßignng derer entbehren könne, von welchen das Leben und Gedeihen der Verfaſſung abhängt.